

S Satzung Kreisverband

Antragsteller*innen: Fabian Damken (OV Gronau)
Felix Hund (OV Bocholt)
Johanna Saalman (OV Vreden)
Leon van Drünen (OV Bocholt)
Lisa Sophie Kreyerhoff (OV Borken)

Tagesordnungspunkt: 2. Diskussion und Verabschiedung der Satzung

Antragstext

§ 1 Sitz und Name

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Kreis Borken.
2. Die GRÜNE JUGEND Kreis Borken ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Borken und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Die GRÜNE JUGEND Kreis Borken hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Borken dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Kreis Borken ist Markt 7, 46325 Borken.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Borken kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Borken liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
2. Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
3. Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Kreis Borken steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
4. Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

§ 3 Ortsverbände

1. Die GRÜNE JUGEND Kreis Borken gliedert sich in Ortsverbände.
2. Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die

- 26 Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
27 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
- 28 3. Ortsverbände besitzen Programm, Satzungs- und Personalautonomie.
- 29 4. Alle Mitglieder des Kreisverbands haben aktives und passives Wahlrecht
30 sowie Stimmrecht.
- 31 5. Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden ist die
32 GRÜNE JUGEND Kreis Borken.

33 § 4 Organe

34 Die Organe der GRÜNE JUGEND Kreis Borken sind die Kreismitgliederversammlung und
35 der Vorstand.

36 § 5 Kreismitgliederversammlung

- 37 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Kreis Borken ist
38 die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden
39 Mitgliedern zusammen.
- 40 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
41 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 42 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe
43 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden
44 Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt
45 werden.
- 46 4. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
- 47 5. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 48 1. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der
49 GRÜNEN JUGEND Kreis Borken.
- 50 2. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträgen.
- 51 3. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
- 52 4. Sie wählt den Kreisvorstand.
- 53 5. Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
- 54 6. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- 55 6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle
56 Organe des Kreisverbands.
- 57 7. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der
58 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den

- 59 Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu zwei Tage
60 vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
- 61 8. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
- 62 9. Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- 63 10. Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person,
64 die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
65 Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die
66 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer
67 Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

68 § 6 Vorstand

- 69 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im
70 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er
71 vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Borken nach außen und gegenüber der Partei
72 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Borken.
- 73 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer
74 Schatzmeister*in, die*der politische Geschäftsführer*in und bis zu vier
75 Beisitzer*innen.
- 76 3. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische
77 Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand.
78 Die Sprecher*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der
79 Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.
- 80 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist
81 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

82 § 7 Allgemeine Bestimmungen

- 83 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

84 § 8 Auflösung

- 85 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
86 einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- 87 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts
88 anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der
89 Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

90 § 9 Schlussbestimmungen

- 91 Die Satzung wurde zuletzt am 31.05.2025 geändert. Mit Beschluss der Satzung
92 tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.